

RS Vwgh 2006/7/26 2006/14/0016

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.07.2006

Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

EStG 1988 §6 Z1;

Rechtssatz

Dass es sich bei der Anschaffung der in Rede stehenden Liegenschaft, deren betriebliche Notwendigkeit im Verwaltungsverfahren auch näher geschildert wurde, um eine Fehlmaßnahme gehandelt hätte, wird von der Beschwerdeführerin nicht behauptet. Damit durfte die belangte Behörde davon ausgehen, dass die Anschaffungskosten dem Teilwert der erworbenen Liegenschaft entsprachen, in dem auch der Wert, den ein Wirtschaftsgut für den Betrieb hat, zum Ausdruck kommt, und den der Erwerber des ganzen Betriebes im Sinne der Erwerbsfiktion des § 6 Z 1 EStG 1988 auch für dieses Wirtschaftsgut ansetzen würde. Dieser Zusammenhangswert einzelner Wirtschaftsgüter im betrieblichen Gefüge bedingt auch, dass der Teilwert wesentlich vom Einzelveräußerungspreis (gemeinen Wert) oder Verkehrswert eines Wirtschaftsgutes abweichen kann.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2006:2006140016.X03

Im RIS seit

21.08.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at